



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service cantonal des contributions SCC
Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Postfach, 1701 Freiburg

www.fr.ch/kstv

WEISUNGEN UND NEUHEITEN BEZÜGLICH ABGABE DER STEUERERKLÄRUNGEN FÜR DIE STEUERPERIODE 2023

Fristen für das Einreichen der Steuererklärungen für die Steuerperiode 2023

Die Fristen sind auf der Steuererklärung angegeben, d.h.:

30.04.2024	Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen
30.04.2024	Alle juristischen Personen, deren Abschlussdatum nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt
31.08.2024	Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (mit Ausnahme von Gesellschaften mit anderen speziellen Fristen)
31.10.2024	Holding und multinationale Gesellschaften sowie juristische Personen mit Sitz in einem anderen Kanton

Die Steuererklärungen müssen vollständig ausgefüllt und die Jahresabschlüsse beigelegt werden. **Alle unvollständigen Steuererklärungen (fehlende Abschlüsse, lückenhafte und unbrauchbare Formulare) werden systematisch zurückgeschickt und gelten somit als der Steuerverwaltung nicht zugestellt.**

Alle im Kanton steuerpflichtigen Gesellschaften müssen die Steuererklärung einreichen.

Für die Gesellschaften **mit ausserkantonalem Sitz sind die harmonisierten Verfahren anwendbar** (Kopie der Steuererklärung und der Beilagen, die dem Sitzkanton zugestellt werden).

Wenn **eine neu gegründete Gesellschaft ihre Buchhaltung nicht im Gründungsjahr abschliesst**, ist die kantonale Steuerverwaltung mit Angabe des Abschlussdatums darüber zu informieren (das Formular ist auf unserer Internetseite [hier](#) verfügbar).

Fristerstreckungsgesuche

Die Fristerstreckungsgesuche sind **kostenlos**, müssen jedoch **vor dem angegebenen Fälligkeitsdatum** auf dem Postweg oder per Mail (sccpm29@fr.ch), unter zwingender Angabe der Nummer der Steuerpflichtigen, deren Namen, der Begründung und der gewünschten Frist, eingereicht werden.

Ein Formular steht ebenfalls auf der Internetseite zur Verfügung: [hier klicken](#)